

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren**  
**Bad Sooden-Allendorf/ Struth – VF 1887 –**  
**Werra-Meißner-Kreis**

**Flurbereinigungsbeschluss**

**1. Anordnung**

Aufgrund § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl I, S. 546) in der derzeit gültigen Fassung wird in Teilen der Gemarkung **Bad Sooden-Allendorf** der Stadt **Bad Sooden-Allendorf** ein vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

**2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Grundstücke:

**Gemarkung Bad Sooden-Allendorf**

**Flur 23**

**Flurstücke:**

111, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 128/1, 146/1, 148

**Flur 24**

**Flurstücke:**

160/1, 161, 164/1, 165/1, 177, 178, 179/1, 179/2, 180/1, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192/1, 192/2, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 200/1, 219, 220, 250, 252, 253, 254, 255

**Flur 29**

**Flurstücke:**

20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29/1, 31, 33/1, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44/1, 45, 46, 47, 48, 55, 66, 67, 68, 69, 100, 101, 102, 103, 104, 106, 107, 108, 117

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von ca. **67 ha**.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebiets ist auf der Gebietsübersichtskarte durch einen orangefarbenen Streifen kenntlich gemacht.

Die Gebietsübersichtskarte bildet als **Anlage 1** einen Bestandteil dieses Beschlusses.

**3. Teilnehmergeinschaft**

Die Gemeinschaft der Teilnehmer am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft des**  
**vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Bad Sooden-Allendorf/Struth“**  
**mit Sitz in Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis.**

Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Beschluss und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### 4. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind nach § 10 FlurbG beteiligt (Beteiligte):

1. Als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**:
  - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
  - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
  - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
  - d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
  - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
  - f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze), Außenstelle Eschwege, - Flurbereinigungsbehörde - in 37269 Eschwege, Goldbachstraße 12a, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG ist ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Abs. a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Abs. c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen dem Abs. d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **7. Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird in der Stadt Bad Sooden-Allendorf öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und einer Gebietsübersichtskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten bei der

**Stadtverwaltung Bad Sooden-Allendorf**

**Marktplatz 8**

**37242 Bad Sooden-Allendorf**

zwei Wochen lang nach der öffentlichen Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung ausgelegt.

## **8. Betreten der Grundstücke**

Zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, ist das Betreten der Verfahrensgrundstücke und die Vornahme von Arbeiten durch Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde oder der von ihr Beauftragten erforderlich und von Eigentümern oder den Besitzern zu gestatten (§ 35 FlurbG).

## Begründung

Die Stadt Bad Sooden-Allendorf und Landwirte haben Anträge auf Förderung des Ausbaus und der Verbesserung der Infrastruktur aus Mitteln des Diversifizierungsfonds der EU – Zuckermarktreform gestellt. Im Verfahrensgebiet befinden sich drei Aussiedlerhöfe, deren Erschließung durch die grundhafte Erneuerung eines vorhandenen Bituweges verbessert werden soll. Die Bewirtschaftungsverhältnisse sind geregelt, allerdings gibt es einen Handlungsbedarf in der Eigentumsstruktur. Darüber hinaus sind einige im Kataster ausgewiesene Wege örtlich nicht mehr vorhanden und die Stadt wünscht auch hierfür eine Regelung.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen ist die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens in besonderer Weise geeignet.

Aufgrund der Übernahme der durch Zuschüsse nicht abgedeckten Ausführungskosten durch die Stadt Bad Sooden-Allendorf entstehen, den am Verfahren beteiligten privaten Grundstückseigentümern keine Kosten.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren informiert.

Die nach § 5 Abs. 2 FlurbG zu hörenden Stellen haben der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zugestimmt bzw. keine Bedenken oder Einwendungen dagegen erhoben. Die übrigen Behörden, Verbände und Stellen sind gemäß § 5 Abs. 3 FlurbG über das geplante Verfahren unterrichtet worden.

Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens gem. § 86 FlurbG vor.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann **innen eines Monats** Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) - Außenstelle Eschwege - Goldbachstraße 12a in 37269 Eschwege erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Eschwege, den 22.03.2010

Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze)  
Außenstelle Eschwege  
-Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag

(Siegel)

Seeger  
(Vermessungsobererrat)